LAND SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
St. Johann im Pongau

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30406-367/10169/7-2026

Datum
21.10.2026

Hauptstraße 1
5600 St. Johann im Pongau
Fax +43 5 7599-6219
bh-st-johann@salzburg.gv.at
Margarete Seidl
Telefon +43 5 7599-6253

Betreff
B163 Wagrainer Straße StrKm 1,02 bis StrKm 1,08 (Höhe Marktplatz 9) in Altenmarkt, Totalsperre Ortsdurchfahrt, Fa. Austro Bau GmbH, straßenpolizeiliche Bewilligung § 90 StVO 1960 idgF;

BESCHEID

Spruch:

I.
Die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau erteilt der Fa. Austro Bau GmbH, Hallergasse 8, 5541 Altenmarkt gemäß § 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung - StVO 1960 idgF **die straßenpolizeiliche Bewilligung** für Arbeiten (Grabungsarbeiten zur Errichtung von Messzonenschächten für Wasserleitung) an der B163 Wagrainer Straße im Abschnitt StrKm 1,02 bis StrKm 1,08 (Höhe Marktplatz 9) im Ortsgebiet von Altenmarkt **für die Zeit vom 02.11.2026 bis einschließlich 06.11.2026** unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen:

1) Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Kennzeichnung und Absicherung des Baustellen- und Umleitungsbereiches lt. beiliegendem Verkehrsführungs- und Umleitungsplan der Fa. Wieser Verkehrssicherheit GmbH vom 08.10.2026, Plantitel 20260023_Altenm_B163-km1.1_Sperre, erfolgt ist.
   Dieser Verkehrsführungsplan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

2) Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch eine Hinweistafel

„Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.

3) An der Arbeitsstelle, wo der fließende Verkehr zu einer Richtungsänderung (Umleitung) verhalten wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit Leitbaken oder Absperrgitter zu kennzeichnen **(lt Regelplan D der RVS 05.05.44).**

4) Für den Fußgängerverkehr muss eine verkehrssichere Begehbarkeit an den Gehsteigen entlang des Sperrbereiches gewährleistet sein.

5) Nach Einrichtung der Baustellenabsicherung hat eine Kontrollfahrt durch die Polizei Altenmarkt (Tel.: 059133/5141) gemeinsam mit der bauausführenden Firma zu erfolgen und ist diese im Baubuch zu vermerken. Im Zuge der Befahrung festgestellte Mängel in der Verkehrsleitung oder Absicherung sind unverzüglich zu beheben.

6) Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

7) Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.

8) Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.

9) Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen. Die Verkehrszeichen sind mindestens in folgenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist.
Gefahrenzeichen (§ 50 StVO) - im Mittelformat Seitenlänge = 100 cm (Freiland) bzw. im Kleinformat Seitenlänge = 70 cm (Ortsgebiet)
Vorschriftszeichen (§ 52 StVO) - im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland) bzw. im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)
Hinweiszeichen (§ 53 StVO) - im Mittelformat 1 (Freiland) bzw. im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)
Besonders wird darauf hingewiesen, dass
- der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,50 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen hat,
- der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, im Freiland 0,30 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,00 bis 2,50 m beträgt,
- auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden dürfen.
- Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln:
  a) aus festem Material zu bestehen haben und mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszustatten sind,
  b) so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
  c) bei Verschmutzung zu reinigen sind,

d) und nicht verwendet werden dürfen, wenn sie beschädigt, verbeult oder in Ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind,

- Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, nicht angebracht werden dürfen.

10) Bei der Absicherung der Arbeitsstelle sowie bei der Verkehrsregelung sind alle in den Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Arbeitsstellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.

11) Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten (Baubuch) und über Aufforderung der zuständigen Straßenpolizeibehörde unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekannt zu geben.

12) Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege u. dgl.) durch rot-weiß gestreifte Latten, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschranken.

13) Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschrankung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.

14) Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.

15) Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (zB Bohlen, Matten, Netze) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass auch die größten herabfallenden Gegenstände sicher aufgefangen werden können.

16) Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiften rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 05.02.14). Die damit verbundene Verkehrsbeschränkung ist mit den entsprechenden Verkehrszeichen zu kennzeichnen.

17) Personen, die im Bereich befahrbarer Flächen tätig und nicht durch eine geschlossene Abschrankung vom fließenden Verkehr getrennt sind, haben Warnkleidung gemäß ÖNORM EN ISO 20471, Klasse 3, zu tragen.

18) Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrecht zu erhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) und dem Linienbusbetreiber herzustellen.

19) Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehsteige) aus Anlass der gegenständlichen Arbeiten sind unaufgefordert und unverzüglich durch Kehren oder Waschen zu beseitigen.

20) Als verantwortlicher Bauleiter hat Herr Markus Salchegger (telefonische Erreichbarkeit unter Tel Nr 0660/88 85 706) zu fungieren.
Die verantwortlichen Personen für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben haben ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.

II.
Für das durchgeführte Verfahren sind folgende Gebühren zu entrichten:
Verwaltungsabgaben gemäß Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2023 – S.VuK-VO 2023, LGBl Nr 89/2023
Tarifpost 7 für die Bewilligung **€ 117,00**

Weiters sind folgende Bundesgebühren gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF zu entrichten:

- **zur Vergebührung des Ansuchens vom 01.10.2026** **€ 21,00**
- **zur Vergebührung der Beilagen (Plan Sperre A3)** **€ 12,00**

Gesamtsumme **€ 150,00**

Die **Gesamtsumme** ist innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der **Geschäftszahl 30406-367/10169/7-2026 und der ID-Nr. 71019** an die Bezirkshauptmannschaft St.Johann i. Pg. auf das Konto der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG zu überweisen:

IBAN: AT11 2011 1501 5651 3101 **BIC: GIBAATWWXXX**

Bei Onlinebanking ist im **Referenzfeld** jedenfalls die **Zahl 450007101913** einzugeben, damit eine buchhalterische Zuordnung Ihrer Einzahlung/Überweisung möglich ist.

Begründung:

Die Vorschreibung der im Spruch enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfolgte aus Gründen der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs während der gegenständlichen Baudurchführung und stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens.
Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Bestimmungen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.
Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen

vorgesehen sind. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau sowie auf folgender Internetseite bekannt gemacht: **https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/bezirke/bh-stjohann (unter „Bekanntmachungen“)**

Hinweis zur Gebührenpflicht:
Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 50,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks – das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) - durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten bei der BAWAG P.S.K. [IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW] zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:
Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Gegen Spruchpunkt II. (Vorschreibung von Abgaben und Gebühren) kann gemäß § 57 Abs 2 AVG binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. das Rechtsmittel der Vorstellung eingebracht werden. Für die Vorstellung ist eine Gebühr von € 21,00 zu entrichten.

Für den Bezirkshauptmann:
Margarete Seidl
Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau erlässt hiermit auf Grund §§ 43 und 94b der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960 idgF nachstehende

VERORDNUNG

von Verkehrsbeschränkungen aus Anlass von Bauarbeiten auf oder neben der Straße:

I. Für die B163 Wagrainer Straße im Abschnitt StrKm 0,62 bis StrKm 1,6 im Ortsgebiet Altenmarkt werden hiermit aus Anlass und für die Dauer der ggstl Arbeiten die unter Auflagenpunkt I. 1) und 3) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. vom

21.10.2026, Zl. 30406-367/10169/7-2026, näher bezeichneten Verkehrsbeschränkungen verfügt.

II. Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 Ziffer 1 StVO idgF kundzumachen. Sie tritt mit Anbringung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

III. Für Dauer der Totalsperre wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. vom 22.10.2008, Zl. 30406-367/6512/6-2008, in welcher für den Bereich „Altenmarkt-West“ ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit über 7,5 t höchst zulässigem Gesamtgewicht mit Ausnahme des Zustellverkehrs, Ladetätigkeit und Anrainerverkehr angeordnet wurde, aufgehoben.

IV. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Bauführer schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Bautagebuches zu führen.

V. Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO vom Bauführer zu tragen.

Für den Bezirkshauptmann:
Margarete Seidl
Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:
1. AustroBau GmbH, Hallergasse 8, 5541 Altenmarkt im Pongau, E-Mail
2. Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
3. Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau, Michael-Walchhofer-Str. 6, 5541 Altenmarkt im Pongau, E-Mail
4. Straßenmeisterei Pongau, Salzburger Straße 102, 5620 Schwarzach, E-Mail
5. Polizeiinspektion Altenmarkt, Malergasse 11, 5541 Altenmarkt im Pongau, mit dem Auftrag die Einhaltung aller Vorschreibungen zu überwachen; wahrgenommene Unzulänglichkeiten sind unbeschadet allfälliger Anzeigeerstattungen unverzüglich in kurzem Wege entweder dem verantwortlichen Bauleiter oder der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. zu melden, E-Mail
6. Amtskassa BH St. Johann im Pongau, E-Mail
7. Österreichische Postbus AG, Verkehrsstelle Ennspongau, Reitdorf 191, 5542 Flachau, E-Mail

D Arbeitsstellen von kürzerer und längerer Dauer
Detaildarstellung einer Einengung

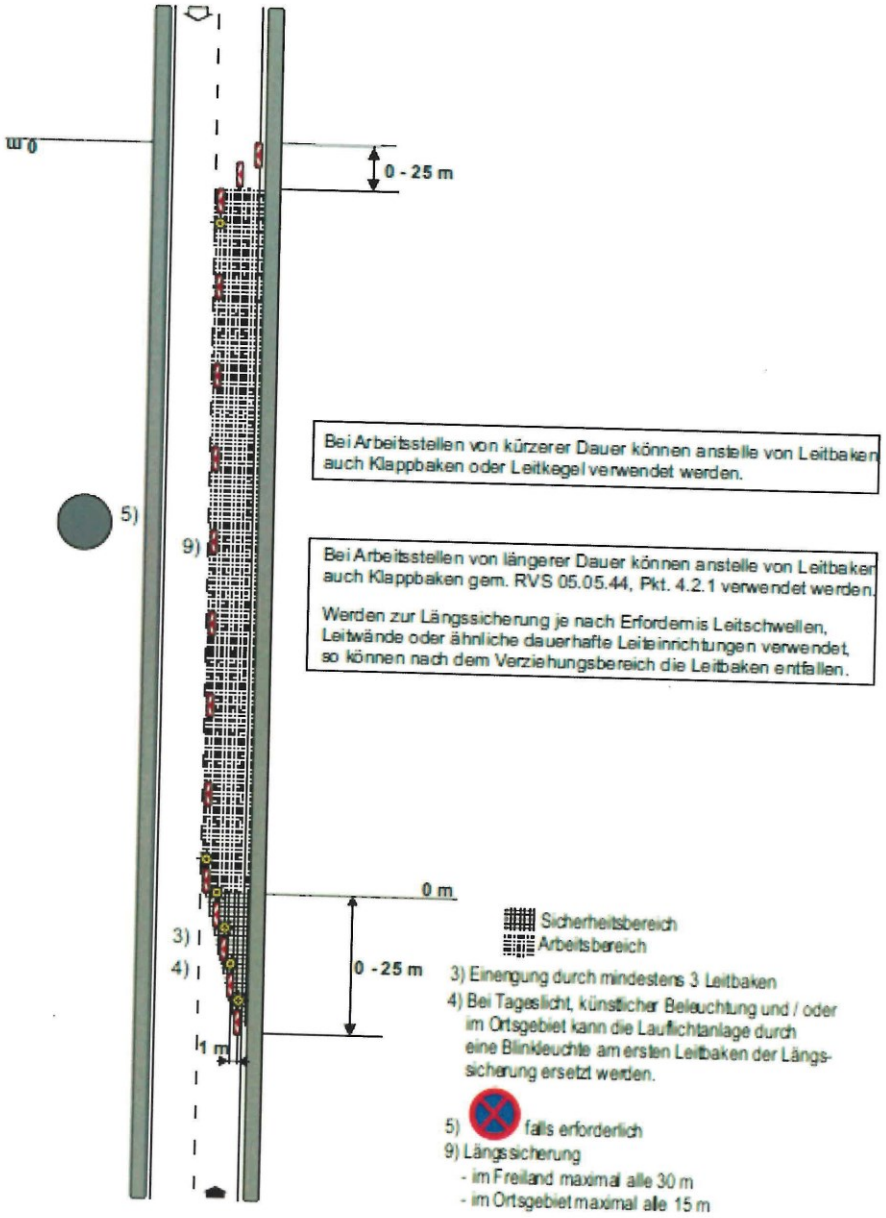

Personalisiert für: Amt der Sbg Landesregierung, Referat 200/04 - Amtsbibliothek, SALZBURG am 07.12.2022

Zu beziehen bei der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr
Ausgabe 1. Februar 2016
Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.

ÖSTERREICHISCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT STRASSE • SCHIENE • VERKEHR
Wir finden neue Wege.

Auftraggeber:

Marktgemeinde Altenmarkt
Michael-Walchhofer-Straße 6
5541 Altenmarkt im Pongau
Tel: 06452/5911-0
gemeinde@altenmarkt.at

Plantitel:	20260023_Altenm_B163-km1,1_Sperre
Bearbeiter:	Bianca Schruckmayr-DW 27
Datum:	08.10.2026

VORABZUG
nicht freigegeben!

Wieser Verkehrssicherheit GmbH
5071 Wals-Siezenheim, Bayernstr. 87
Tel: 0662/852 001, Fax DW -85
planung@verkehrssicherheit.at
www.verkehrssicherheit.at

Verkehrssicherung und Umleitung
Sperre B163 Altenmarkt - Marktplatz

Altenmarkt-West
A10
B320
Altenmarkt-Ost
Radstadt
Flachau
Zauchensee
Gemeindeamt
AGZ
Sozial-zentrum
Marktplatz
Untere Marktstraße
Obere Marktstraße
Müllergasse
Schmiedegasse
Neuwirtsgasse
Stammergasse
Salitergasse
Oberndorferstraße
Baierwieseenweg
Am Spitz
Gartenweg
Unterweg
Teichweg
Sportplatzstraße
Michael-Walchhofer-Str.
Feldgasse
Feuersangweg
L252
B163

Durchfahrt 163 Ri. Flachau gesperrt von xx.xx. - xx.xx.2026 Umleitung über 320 Altenmarkt-West

Durchfahrt 163 Ri. Zauchensee gesperrt von xx.xx. - xx.xx.2026 Umleitung über 320 Altenmarkt-Ost

in 100m

Vorankündigungstafel
1000 x 1500mm

Durchfahrt 163 Ri. Flachau gesperrt von xx.xx. - xx.xx.2026 Umleitung über 320 Altenmarkt-West

Vorankündigungstafel
1000 x 1500mm

Vorankündigungstafel so aufstellen, das sie auch von der Oberndorferstraße kommend einsehbar ist

Durchfahrt 163 Ri. Zauchensee gesperrt von xx.xx. - xx.xx.2026 Umleitung über 320 Altenmarkt-Ost

Vorankündigungstafel
Kleinformat
630 x 960mm

Durchfahrt 163 Ri. Flachau gesperrt von xx.xx. - xx.xx.2026 Umleitung über 320 Altenmarkt-West

evtl. Linksabbiegestreifen mittels Leitkegel sperren

Legende:

- gesperrter Bereich
- Umleitungsstrecke Ri. Zauchensee
- Umleitungsstrecke Ri. Flachau
- Umleitungsstrecke zum AGZ, usw.
- 50 Neu
- 50 Bestand
- 50 entfällt